

Für alle Besucher des Seniorenwohnhauses St. Nikolaus gilt ab sofort:

Besuchszeiten: Täglich ab 10.00 Uhr.

Wir ersuchen Sie, in der Zeit von 11.30 – 13.00 von Besuchen abzusehen, da in dieser Zeit unsere Bewohner zu Mittag essen und danach Mittagsruhe halten.

WICHTIG:

Bitte auch weiterhin, die im Eingangsbereich aufgelegten Besucherklärungen (pro Besucher eine Erklärung) ausfüllen und in die vorgesehene (graue) Box einwerfen.

**Diese Besuchererklärung ist für ein eventuelles Kontakt Tracing notwendig.
Besuche sind weiterhin nur im Bewohnerzimmer oder im Freien möglich.**

Bitte nach Betreten des Haus direkt in das Zimmer Ihres Angehörigen (wie auch bisher) gehen.

Es ist pro Tag nur der Besuch eines Bewohners vorgesehen!

Besuche sind nur mit gültigem 3G Nachweis erlaubt!!!

**Bitte auf Aufforderung dem Pflegepersonal Ihren
3 G Nachweis vorzeigen.**

Geimpft:

Es muss ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung erfolgen. Der Nachweis kann wie folgt erfolgen:

- Der Nachweis gilt ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei die Erstimpfung (bei Impfstoffen, die 2 Teilimpfungen benötigen) nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist
- Impfung darf nicht länger als 9 Monate zurückliegen.

Getestet:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, **Schnelltests (Wohnzimmertests), die zu Hause gemacht werden (ohne Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem) sind NICHT gültig!**
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf (Schnelltest von Apotheke...),
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (PCR Test)

Genesen:

Als Nachweis über eine überstandene SARS-CoV-2 Infektion gelten:

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ein Mund-Nasenschutz oder eine FFP2 Maske ist auch weiterhin während des gesamten Besuches in geschlossenen Räumen tragen.

Wir vertrauen auf Ihre Eigenverantwortung.

Bitte besuchen Sie Ihre Angehörigen nur, wenn Sie sich wirklich gesund fühlen.